Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
5. Juli 2024

Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 13
Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 1. Juli 2024

[*ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/78/L.86)*]

78/311. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit beim Aufbau von Kapazitäten im Bereich der künstlichen Intelligenz

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Völkerrechts, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, und unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[1],

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, der politischen Erklärung, die auf dem unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung einberufenen hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung verabschiedet wurde und in der Anlage ihrer Resolution 78/1 vom 29. September 2023 enthalten ist, und ihrer Resolution 70/125 vom 16. Dezember 2015 mit dem Titel „Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft“,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 78/265 vom 21. März 2024 mit dem Titel „Nutzung der Möglichkeiten sicherer und vertrauenswürdiger Systeme der künstlichen Intelligenz für die nachhaltige Entwicklung“, 77/320 vom 25. Juli 2023 mit dem Titel „Auswirkungen des raschen technologischen Wandels auf die Verwirklichung der Ziele und Ziel-

[1] Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-emr.pdf.

vorgaben für nachhaltige Entwicklung“, 78/132 vom 19. Dezember 2023 mit dem Titel „Informations- und Kommunikationstechnologien zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung“ und 78/213 vom 19. Dezember 2023 mit dem Titel „Förderung und Schutz der Menschenrechte im Kontext digitaler Technologien“,

anerkennend, dass der rasche technologische Wandel, einschließlich des raschen Fortschritts im Bereich der künstlichen Intelligenz, das Potenzial hat, neue Möglichkeiten für die sozioökonomische Entwicklung zu eröffnen und Fortschritte in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung und die Herbeiführung der nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise zu beschleunigen, sowie gleichzeitig anerkennend, dass die unsachgemäße oder böswillige Gestaltung, Entwicklung, Einführung und Nutzung von Systemen der künstlichen Intelligenz, beispielsweise ohne angemessene Schutzbestimmungen oder auf eine Art und Weise, die mit dem Völkerrecht unvereinbar ist, potenzielle Risiken und Herausforderungen mit sich bringen kann,

anerkennend, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung für eine nachhaltige Entwicklung und eine unabdingbare Voraussetzung für eine solche Entwicklung darstellt,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass Systeme der künstlichen Intelligenz – deren Lebenszyklus die Phasen Vorentwurf, Entwurf, Entwicklung, Bewertung, Erprobung, Einführung, Nutzung, Vermarktung, Beschaffung, Betrieb und Außerbetriebnahme umfasst – sicher und vertrauenswürdig und so beschaffen sein sollen, dass sie den Menschen in den Mittelpunkt stellen, zuverlässig, erklärbar, ethisch vertretbar und inklusiv sind und die Menschenrechte und das Völkerrecht in vollem Umfang achten, fördern und schützen und mit dem Grundsatz, dass künstliche Intelligenz das Wohl aller fördern soll, sowie mit der Vision einer auf den Menschen ausgerichteten, inklusiven und entwicklungsorientierten Informationsgesellschaft im Einklang stehen, eingedenk dessen, dass sich diese Resolution auf die internationale Zusammenarbeit beim Aufbau von Kapazitäten im Bereich der künstlichen Intelligenz im nichtmilitärischen Bereich konzentriert und nicht die Entwicklung oder Nutzung künstlicher Intelligenz für militärische Zwecke berührt,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung, Entwicklung, Einführung, Außerbetriebnahme und Nutzung künstlicher Intelligenz Chancengleichheit genießen sollen, wobei die Rechte des geistigen Eigentums zu achten und Innovationen zu fördern sind,

mit Besorgnis feststellend, dass Spaltungen bei der künstlichen Intelligenz und andere digitale Spaltungen in und zwischen Ländern immer größer werden und dass die Entwicklungsländer vor besonderen Herausforderungen stehen, wenn sie mit der immer rascher vonstattengehenden Entwicklung der künstlichen Intelligenz Schritt halten wollen, insbesondere im Hinblick auf den Entwurf, die Entwicklung, die Einführung und die Nutzung der künstlichen Intelligenz, und daher betonend, wie notwendig und dringlich es ist, Ungleichheiten zu verringern und die Entwicklungsländer beim Aufbau von Kapazitäten im Bereich der künstlichen Intelligenz zu unterstützen, damit sie nicht weiter zurückbleiben,

sowie mit Besorgnis feststellend, dass Maßnahmen, die nicht mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen vereinbar sind, die Entwicklung der künstlichen Intelligenz und entsprechende Innovationen sowie die globale Zusammenarbeit beeinträchtigen können,

in Anbetracht der Vorteile quelloffener Software und frei zugänglicher Modelle und Daten, neben anderen Methoden und Geschäftsmodellen, bei der Verbreitung des Nutzens der künstlichen Intelligenz wie auch der potenziellen Risiken und anerkennend, wie wichtig die Mitwirkung der Entwicklungsländer an der einschlägigen globalen Zusammenarbeit ist,

in der Erkenntnis, dass die mangelnde Anbindung an digitale Infrastrukturen und der Mangel an digitalen Kompetenzen, einschließlich in den Bereichen Bildung, Fachwissen und personelle Kapazitäten, in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, nach wie vor eine grundlegende Herausforderung darstellen, die zu Spaltungen bei der künstlichen Intelligenz und zu anderen digitalen Spaltungen beitragen kann, einschließlich eines unterschiedlichen Bereitschaftsgrads zur Nutzung der künstlichen Intelligenz und ihrer Vorteile,

unter Betonung der Notwendigkeit und Dringlichkeit, die Spaltungen bei der künstlichen Intelligenz und andere digitale Spaltungen in und zwischen Ländern zu überwinden, und unter Hervorhebung der Qualität des Zugangs zu den Vorteilen der künstlichen Intelligenz, daher betonend, wie wichtig es ist, ausreichende öffentliche und private Finanzmittel bereitzustellen und handlungsorientierte Umsetzungsmittel, wie etwa Aktivitäten zum Wissensaustausch und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, und Kapazitätsaufbauhilfe für die Entwicklungsländer entsprechend ihren nationalen Bedürfnissen, Politikvorgaben und Prioritäten zu mobilisieren,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die internationale, regionale und subregionale Organisationen und internationale Finanzinstitutionen, der Privatsektor, Unternehmen, die Zivilgesellschaft, die Medien, die Wissenschaft und Forschungseinrichtungen sowie die Fachwelt und einzelne Sachverständige und andere maßgebliche Interessenträger bei der Stärkung des Aufbaus von Kapazitäten im Bereich der künstlichen Intelligenz und der Förderung sicherer und vertrauenswürdiger Systeme der künstlichen Intelligenz zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung spielen können,

betonend, wie wichtig es ist, die Koordinierung und Zusammenarbeit in und zwischen Ländern zu verstärken und die Investitionen in den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der künstlichen Intelligenz zu erhöhen, wobei die Bedürfnisse, Prioritäten und Gegebenheiten der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen sind, und den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, die dazu in der Lage sind, sowie den internationalen Organisationen und allen maßgeblichen Interessenträgern nahelegend, aktiv tätig zu werden,

in der Erkenntnis, dass das System der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle beim Aufbau von Kapazitäten im Bereich der künstlichen Intelligenz zu spielen hat, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Interessenträgern beim Aufbau von Kapazitäten zu verstärken und die wirksame, gerechte und konstruktive Teilhabe und Vertretung der Entwicklungsländer in internationalen Prozessen und Foren zur Steuerung und Kontrolle der Systeme künstlicher Intelligenz zu unterstützen,

1. *trifft den Beschluss*, die Spaltungen bei der künstlichen Intelligenz und andere digitale Spaltungen in und zwischen Ländern zu überwinden und die internationale Zusammenarbeit beim Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu verstärken, unter anderem durch Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation, unter voller Berücksichtigung der Bedürfnisse, Politikvorgaben und Prioritäten der Entwicklungsländer und mit dem Ziel, die Vorteile der künstlichen Intelligenz zu nutzen, ihre Risiken zu minimieren und Innovationen und Fortschritte bei der Erreichung aller 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung zu beschleunigen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls und im Einklang mit ihren nationalen Gegebenheiten und Prioritäten den Aufbau von Kapazitäten und den Entwurf, die Entwicklung, die Einführung und die Nutzung künstlicher Intelligenz in ihre nationalen Entwicklungspläne und -strategien einzubeziehen und dabei die Menschenrechte und das Völkerrecht in vollem Umfang zu achten, zu fördern und zu schützen und die dafür erforderlichen Investitionen zu tätigen, und legt außerdem der internationalen Gemeinschaft

sowie den maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Finanzierung und die technische Hilfe für die Entwicklungsländer im Bereich des Aufbaus von Kapazitäten zu verstärken, auch durch freiwillige Kooperationsinitiativen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, ein förderliches Umfeld für die internationale Zusammenarbeit beim Aufbau von Kapazitäten im Bereich der künstlichen Intelligenz zu schaffen, und betont, dass das Völkerrecht, insbesondere die Charta der Vereinten Nationen, sowie die Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden müssen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Zusammenarbeit und die Partnerschaften zu stärken, die allen zugutekommen, um die wichtigsten strukturellen Hemmnisse anzugehen und Hindernisse zu beseitigen, unter anderem durch die Ausweitung des Zugangs zu Infrastruktur, Wissen und Fertigkeiten, mit dem Ziel, eine universelle und konstruktive digitale Vernetzung zu fördern, die dazu beitragen kann, die Grundlage für den digitalen Wandel und einen gerechten und inklusiven Zugang zu den Vorteilen von Entwicklungen und Innovationen im digitalen Bereich und im Bereich der künstlichen Intelligenz zu schaffen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, insbesondere die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, die Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau zu verstärken, unter anderem durch den grundsatzpolitischen Austausch, den Wissensaustausch und den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, technische Hilfe, lebenslanges Lernen, die Schulung von Personal, die Qualifizierung von Arbeitskräften, internationale Forschungszusammenarbeit, freiwillige gemeinsame internationale Forschungslabore und Zentren für den Kapazitätsaufbau im Bereich der künstlichen Intelligenz, wobei die nationalen Bedürfnisse, Politikvorgaben und Prioritäten der Entwicklungsländer in vollem Umfang zu berücksichtigen sind, und Schulungen, Kurse und Arbeitsseminare unter anderem für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen abzuhalten;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, ein faires, offenes, inklusives und nichtdiskriminierendes Geschäftsumfeld für den gesamten Lebenszyklus sicherer und vertrauenswürdiger Systeme der künstlichen Intelligenz zu schaffen und zu fördern;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Ausweitung der verantwortungsvollen Nutzung digitaler Lösungen, wie etwa quelloffene künstliche Intelligenz und digitale öffentliche Infrastrukturen neben anderen Methoden und Geschäftsmodellen, die Vorteile und Risiken zu berücksichtigen, die sprachliche und kulturelle Vielfalt zu fördern, zu schützen und zu bewahren und dabei die Mehrsprachigkeit in ihren Trainingsdaten zu berücksichtigen, insbesondere bei den großen Sprachmodellen, sowie Rassismus, Diskriminierung und anderen Formen algorithmischer Voreingenommenheit proaktiv entgegenzuwirken, einen fairen Wettbewerb auf dem Markt für künstliche Intelligenz zu ermöglichen und ein innovationsförderndes Umfeld und die Nutzung digitaler öffentlicher Güter zu fördern, um das Potenzial sicherer und vertrauenswürdiger Systeme der künstlichen Intelligenz nutzbar zu machen;

8. *ermutigt* die Regierungen, den Privatsektor, die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, die Zivilgesellschaft, die Medien, die Wissenschaft und Forschungseinrichtungen sowie die Fachwelt und einzelne Sachverständige, die internationale Zusammenarbeit beim Aufbau von Kapazitäten im Bereich der künstlichen Intelligenz zu verstärken und zur Beseitigung der Hindernisse, denen sich alle Menschen, Frauen und Mädchen, Menschen mit Behinderungen, indigene Völker, lokale Gemeinschaften, Kinder und junge Menschen, Menschen, die in Armut oder in ländlichen und abgelegenen Gebieten leben, sowie Menschen in prekären Situationen, gegenübersehen, gegebenenfalls notwendige und positive Schritte zu unternehmen und sicherzustellen, dass alle in den vollen Genuss der Vorteile der künstlichen Intelligenz kommen, die digitale Inklusion zu verbessern und die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und

Mädchen durch Investitionen, Aus- und Fortbildung, technologische Innovationen, Nutzung und Anwendung zu verwirklichen;

9. *fordert* die Sonderorganisationen, Fonds, Programme, sonstigen Einrichtungen, Organe und Büros sowie verwandte Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Ressourcen die Chancen zu nutzen und die Herausforderungen anzugehen, die sich bei der Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit für den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der künstlichen Intelligenz ergeben, namentlich mittels geeigneter interinstitutioneller Mechanismen, Forschungsarbeiten, Kartierung und Analyse, Berichterstattung über Fortschritte und Herausforderungen in diesem Bereich und die Nutzung ihrer Ressourcen und Fachleute zur Bereitstellung gezielter Unterstützung;

10. *fordert* andere internationale, regionale und subregionale Organisationen und internationale Finanzinstitutionen sowie alle maßgeblichen Interessenträger auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Ressourcen den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der künstlichen Intelligenz in den Entwicklungsländern zu stärken und eine entsprechende Zusammenarbeit und Koordinierung sicherzustellen und dabei die bestehenden internationalen und regionalen Mechanismen und Plattformen in vollem Umfang zu nutzen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, *nahe*, die Ressourcen für den Kapazitätsaufbau im Bereich der künstlichen Intelligenz im System der Vereinten Nationen und in anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu nutzen, um den Kapazitätsaufbau zu stärken, einschließlich der Unterstützung bei der Ausarbeitung nationaler Strategien im digitalen Bereich und im Bereich der künstlichen Intelligenz im Einklang mit ihren nationalen Bedürfnissen, Politikvorgaben und Prioritäten, und dabei sicherzustellen, dass diese Investitionen zu langfristigen und nachhaltigen Ergebnissen führen;

12. *unterstützt* die Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung einer zentralen Koordinierungsrolle in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit;

13. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die handlungsorientierte internationale Zusammenarbeit beim Aufbau von Kapazitäten im Bereich der künstlichen Intelligenz zu verstärken, unter anderem durch freiwillige und transparente Kooperationsrahmen oder -initiativen, was auch die konstruktive Teilhabe der Entwicklungsländer an Prozessen im Bereich der künstlichen Intelligenz fördert;

14. *erwartet mit Interesse* den Schlussbericht des Beirats auf hoher Ebene für künstliche Intelligenz und die Erörterungen zum Aufbau von Kapazitäten im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz im Kontext des Globalen Digitalpakts, des Zukunftspakts und gegebenenfalls der jeweiligen Folgeprozesse bei den Vereinten Nationen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtzigsten Tagung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, Verfahren und Dokumente über die besonderen Herausforderungen, denen sich die Entwicklungsländer beim Aufbau von Kapazitäten im Bereich der künstlichen Intelligenz gegenübersehen, Bericht zu erstatten und dabei Empfehlungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen abzugeben.

97. Plenarsitzung
1. Juli 2024